



# Leitlinie

über die täuschungsfreie Kennzeichnung von  
Lebensmitteln, die mit dem Zusatzstoff Steviolglycoside  
(E 960) gesüßt sind

Veröffentlicht mit Erlass:

BMG-75210/0002-II/B/13/2012 vom 13.06.2012

## Einleitung

Steviolglycoside sind pflanzliche Inhaltsstoffe der subtropischen Pflanze *Stevia rebaudiana* Bertoni. Für die Herstellung des Zusatzstoffes Steviolglycoside (E 960) existieren derzeit verschiedene technologische Verfahren auf dem Markt. Die Herstellung - wie im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 festgelegt – erfolgt in zwei Hauptphasen: zunächst die wässrige Extraktion aus den Blättern von *Stevia rebaudiana* Bertoni mit Reinigung des Extrakts durch Ionenaustauschchromatografie; zweitens die Rekristallisation der Steviolglycoside aus Methanol oder wässrigem Ethanol mit einem Endprodukt, das mindestens zu 75 % aus Steviosid und/oder Rebaudiosid A besteht und mindestens 95 % Steviosid, Rebaudiosid A-F, Steviolbiosid, Rubusosid und Dulcosid in der Trockenmasse enthält.

Steviolglycoside, die den Reinheitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechen, sind seit 2. Dezember 2011 als Zusatzstoff, nämlich als Süßstoff E 960 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 zur Verwendung in bestimmten Lebensmitteln (u. a. in aromatisierten Getränken, Süßwaren, Dessertspeisen, Knabbersnacks, Tafelsüßen, Nahrungsergänzungsmitteln) mit spezifischen Verwendungshöchstmengen zugelassen.

Im Falle der Verwendung der Stevia-Pflanze als solche, ihrer Pflanzenteile (u. a. getrocknete Blätter) oder von Rohextrakten als Zutat in Lebensmitteln (auch Nahrungsergänzungsmitteln) ist zu prüfen, ob es sich dabei um das Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels (Novel Food) handelt. Aktuell findet sich für Stevia kein Eintrag im Novel Food Catalogue der Kommission ([http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/novelfood/novel\\_food\\_catalogue\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/novelfood/novel_food_catalogue_en.htm)). Ein Inverkehrbringer müsste gegebenenfalls nachweisen, dass Stevia als Pflanze bzw. Pflanzenteile oder Rohextrakte davon, vor dem 15.5.1997 (Stichtag in der Novel Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97) in nennenswertem Umfang in der EU als Lebensmittelzutat in Verkehr waren. Eine Verwendung als neuartiges Lebensmittel bzw. neuartige Lebensmittelzutat erfordert eine Zulassung.

Seit der Zulassung von Steviolglycosiden als Zusatzstoff E 960 gem. Verordnung (EU) Nr. 1131/2011 in Verbindung mit 231/2012 gibt es Lebensmittel am österreichischen Markt, die damit gesüßt sind.

## **Kennzeichnung des Süßungsmittels Steviolglycoside (E 960) in der Zutatenliste zusammengesetzter Lebensmittel:**

Für die Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der Zutatenliste von verpackten Lebensmitteln, die an den Endverbraucher abgegeben werden, besteht folgende Alternative (§ 4 Abs. 1 Z 7 lit. c Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. II Nr. 72/1993 idgF.):

- „Klassenname und spezifischer Name“ oder
- „Klassenname und E-Nummer“.

Der Süßstoff Steviolglycoside (E 960) ist daher wie folgt in der Zutatenliste verpackter Lebensmittel zu kennzeichnen:

- „Süßstoff Steviolglycoside“ oder
- „Süßstoff E 960“

Mit Ablauf der Übergangsfrist der EU-Informationsverordnung Nr. 1169/2011 und dem Außerkrafttreten der LMKV ist ab dem 13.12.2014 der Klassenname „Süßungsmittel“ statt „Süßstoff“ in der Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der Zutatenliste zu verwenden.

### **Pflichtangaben bei Verwendung des Süßungsmittels Steviolglycoside (E 960) in Verbindung mit der Sachbezeichnung:**

In Verbindung mit der Sachbezeichnung ist gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 der Süßungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 547/1996 idgF. der Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ bzw. gemäß § 4 Abs.1 Z. 2 „mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“ anzugeben.

Der Hinweis ist auch gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. bei unverpackter Ware, ausgenommen unverpackte Ware, die von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird, auf einem Schild auf oder nahe der Ware anzubringen.

Mit Ablauf der Übergangsfrist der EU-Informationsverordnung Nr. 1169/2011 und dem Außerkrafttreten der LMKV ist ab dem 13.12.2014 statt der Angabe „mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“ die Angabe „mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)“ zu verwenden.

Bei Tafelsüßen muss gemäß Art. 23 Abs. 2 EG-Zusatzstoffverordnung Nr. 1333/2008 die Sachbezeichnung mit dem Hinweis „Tafelsüße auf der Grundlage von Steviolglycosiden“ versehen sein. Werden weitere Süßungsmittel eingesetzt, ist auf diese ebenfalls hinzuweisen.

### **Freiwillige Zusatzangaben bei Lebensmitteln, die mit dem Zusatzstoff Steviolglycoside (E 960) gesüßt sind:**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Angaben (vgl. oben) können die gegenständlichen Lebensmittel freiwillige Hinweise auf die Art der Süßung aufweisen. Für diese Angaben gilt das allgemeine lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot des § 5 Abs. 2 LMSVG.

Für die Beurteilung, ob ein Lebensmittel täuschungsfrei in Verkehr gebracht wird, ist die Gesamtaufmachung des Produktes wesentlich. Diese umfasst sämtliche Angaben, Anpreisungen (Auslobungen), Hinweise und bildliche Darstellungen, die beim Inverkehrbringen der Ware gemacht werden. Bei der Beurteilung einer allfälligen Täuschungseignung von Angaben ist auf den Grad der Aufmerksamkeit des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers (europäisches Verbraucherleitbild) abzustellen.

Ist nach dieser Beurteilung eine Ankündigung mehrdeutig, muss der Werbende nach ständiger Rechtsprechung stets die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen. Werden Ankündigungsteile blickfangartig herausgestellt, müssen diese für sich allein zutreffend sein. Wahrheitsgemäße Angaben über die Zutaten, Herstellungsverfahren etc. können im Einzelfall einer allfälligen Irreführungseignung entgegentreten.

**Folgende Angaben werden derzeit als täuschungsfrei angesehen:**

„mit Steviolglycosiden“

„mit Rebaudiosid A“ bzw. „mit Steviosid“ (abhängig vom Gehalt mind. 75 %)

„mit Steviolglycosiden aus Stevia/Steviapflanzenteilen“

„mit Süßungsmittel/Süßstoff Steviolglycoside aus Stevia/Steviapflanzenteilen“

„mit Steviolglycosiden aus pflanzlicher Quelle/pflanzlicher Herkunft/pflanzlichem Ursprung“

„mit Steviolglycosiden isoliert/gewonnen/hergestellt aus natürlicher Quelle“

Angaben, welche die Natürlichkeit des Zusatzstoffes ansprechen oder den Eindruck erwecken, dass die Stevia-Pflanze oder ihre Pflanzenteile als solche zum Süßen verwendet wurden, sind nach § 5 Abs. 2 LMSVG zu beurteilen.

**Als zur Täuschung geeignet werden u.a. folgende Angaben angesehen:**

„natürlich gesüßt“

„mit natürlichem Süßungsmittel“

„mit natürlicher Süße“

„mit Süße aus pflanzlicher Quelle (Herkunft/Ursprung)/natürlicher Quelle (Herkunft/Ursprung)“

„mit der natürlichen Süße aus der Stevia-Pflanze“

„mit Stevia/extrakt“ (Steviaextrakt ist kein Synonym für Steviolglycoside)

„Süße aus Stevia“ sowie bildliche Darstellungen oder Symbole der Steviapflanze oder des Steviablattes, mit welchen der irriige Eindruck erweckt wird, die Pflanze selbst werde zum Süßen verwendet – ausgenommen ein Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglycoside – ist mit gleichem Auffälligkeitsgrad in unmittelbarer Nähe und für den Verbraucher mit demselben Blick erfassbar angebracht.